



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 17

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13. Juni 2025

Studienwechsel nach bestandenem Aufnahmetest darf nicht familien- und studienbeihilfenschädlich sein

Bei Studien mit beschränkten Studienplätzen und hoher Bewerber:innenanzahl treten viele engagierte junge Menschen mehrfach beim Aufnahmeverfahren an, bis sie den ersehnten Studienplatz erlangen. Viele der Studierenden nutzen die Zeit bis zum erfolgreichen Start in die gewünschte Ausbildung und beginnen ein anderes Studium.

Ein dadurch verursachter späterer Studienwechsel führt zu einer temporären Unterbrechung/Sperrfrist, sowohl bei der Familienbeihilfe als auch bei der Studienbeihilfe im Ausmaß der im begonnenen Studium bereits absolvierten Semester. Mitunter kommt es auch zu Rückzahlungen der erhaltenen Beihilfen. Ein Studienwechsel muss nämlich derzeit vor dem 3. Semester erfolgen, damit die Familienbeihilfe/Studienbeihilfe durchgängig bezogen werden kann.

Gleichzeitig ist laut Studienförderungsgesetz ein Studienwechsel, der durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des/der Studierenden zwingend herbeigeführt wurde, nicht als Studienwechsel zu werten. Analog dazu könnte künftig auch der oben beschriebene Sachverhalt als Ausnahmetatbestand behandelt werden. Für Familien ist es unzumutbar, dass sie auf die Familienbeihilfe und gegebenenfalls auch auf die Studienbeihilfe verzichten müssen, weil es in manchen Studienfächern (wie z.B. Human- und Zahnmedizin, Wirtschaftsrecht, Physiotherapie, Pharmazie, Psychologie, ...) nicht ausreichend Studienplätze gibt.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der österreichischen Bundesregierung, das Studienförderungsgesetz zu evaluieren und Änderungen zu prüfen, durch die ein verspäteter Studienwechsel, der durch das wiederholte und schlussendlich erfolgreiche Antreten bei Aufnahmeverfahren herbeigeführt wurde, künftig nicht als schädlicher Studienwechsel zu werten ist, wenn bis dahin im Ersatzstudium grundsätzlich ein günstiger Studienerfolg vorgelegen hat.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich